

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Land Niederösterreich;
B 233 Umfahrung Zwölfaxing**

ANHANG

**Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen
sowie Fristen**

Koordination und redaktionelle Bearbeitung:

DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, RU4-U-418

St. Pölten, August 2016

Inhaltsverzeichnis

Altlasten	3
Bautechnik	3
Deponietechnik/Gewässerschutz	5
Elektrotechnik	10
Forst- und Jagdökologie	11
Geohydrologie	12
Geologie	13
Lärmschutz	13
Landwirtschaft und Boden	14
Luftfahrttechnik	15
Luftreinhaltetechnik	15
Maschinenbautechnik/Druckrohrbau	18
Naturschutz	19
Raumordnung/Landschaftsbild	24
Umwelthygiene	27
Verkehrstechnik	27
Wasserbautechnik/Gewässerökologie	27

Altlasten

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen etc. formuliert.

Bautechnik

1. Die Bauvorhaben sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien bezüglich Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Straßenbrücken einschließlich deren Gründung zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von einem hierzu Befugten (z. B. Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen.
2. Zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens des Baugrundes sind Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Die Festlegung der Gründung ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Bodengutachter durchzuführen.
3. Vor Beginn der Fundamentherstellung müssen die zur Lastabtragung erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein und die Gründungssohlen sind von einer hierfür fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
4. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen (z.B. Spundwände, Baugrubensicherungen udgl.) sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen, zu errichten und von einem befugten Fachmann abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.
5. Die Lehrgerüste sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen, zu errichten und von einem befugten Fachmann abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten
6. Vor den Betonierungsarbeiten ist von einer fachlich qualifizierten Person die Bewehrung abzunehmen; die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung entsprechend der statischen Berechnung und den entsprechenden Bewehrungsplänen ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
7. Über die Qualität des eingebauten Betons sind für tragende Stahlbetonbauteile normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfanstalt, sind zur Einsichtnahme bereit zu halten.

8. Sämtliche tragende Bauteile aus Stahl sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen.
9. Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.
10. Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind trag- und verkehrssicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen.
11. Sämtliche absturzgefährdete Stellen sind abzusichern. Bei Brückengeländern darf der lichte Abstand zwischen den vertikalen Geländerstäben nicht mehr als 12 cm betragen. Dieses Maß von max. 12 cm gilt auch für den lotrechten freien Abstand zwischen unterer Geländerbegrenzung und Bauteiloberkante.
12. Die Bauwerke sind unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die Bauwerke fach- und bescheidgemäß entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurden. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.
13. Zur Fertigstellung der Bauvorhaben sind für die Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten:
 - a) Bestätigung des Bauführers über die bescheidgemäße und fachgerechte Ausführung der Objekte,
 - b) Statische Berechnungen, Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne,
 - c) Abnahmebefund, dass die Objekte entsprechend den stat. Berechnungen errichtet wurden,
 - d) Protokolle der Tragfähigkeitsfestlegungen,
 - e) Protokolle der Fundaments-, Bewehrungs- und Tragwerksabnahmen bzw. Abnahme der Fertigteile,
 - f) Prüffatteste betreffend die Qualität des eingebauten Betons,
 - g) Nachweise betreffend Korrosionsschutz.

Deponietechnik/Gewässerschutz

Verwertung von Bodenaushubmaterial - Konsens

A) Zulässige Abfallarten Schlüsselnummer **31411 Bodenaushub** (Spezifikationen nach der AbfallverzeichnisVO BGBl. II/89/2005):

Abfallart: Abfall-Schlüssel-Nummer	Abfall-Spezifizierung	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung	zusätzliche Anforderung	einzutragende Nebenbestimmung	Anmerkungen
31411	29	Bodenaushub	Klasse BA Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Einsatz nur in Bereichen mit vergleichbarer Belastungssituation zulässig und sofern die Grenzwerte der Tab. 1+2 in Kapitel 7.15.9. BAWP 2011 eingehalten werden.		Qualität entsprechend dem BAWP 2011, Kapitel 7.15.2. „Sonderregelung für Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung“ (Kapitel 7.15.9., Tab. 1+2)
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1			Qualität entspr. BAWP 2011, Kapitel 7.15.2.; nur erforderlich für landwirtschaftliche Verwertung (Kapitel 7.15.9., Tab. 1+2)
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2			Qualität entspr. BAWP 2011, Kapitel 7.15.2. bzw. Kapitel 7.15.9, Tab. 1+2
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G			Qualität entspr. BAWP 2011, Kapitel 7.15.2. bzw. Kapitel 7.15.9., Tab. 1 bis 3

B) Zur Verwertung darf ausschließlich Bodenaushubmaterial gelangen, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem und nicht verunreinigtem Boden oder Untergrund anfällt (kein Humus, keine Bauschuttanteile) und das dem Konsens aufgrund einer Abfalluntersuchung nach Deponieverordnung 2008 zugeordnet werden kann.

Auflagen:

1. Allfällig angeliefertes oder bereits abgelagertes unzulässiges Material ist aus dem Ablagerungsbereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen.

Aussortierte Fremdstoffe sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung von Boden oder Gewässern muss auszuschließen sein) zwischenzulagern. Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Beginn der Ablagerungen einzurichten.

2. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten.
3. Vor Beginn der Ablagerungen ist organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Ablagerungsbereichen zu entfernen und für eine allfällige Rekultivierung fachgerecht zwischenzulagern.
4. Für die Durchführung der Ablagerungen ist der Behörde eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Aufsichtsperson muss insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
5. Die verantwortliche Person hat jede Materialanlieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen und erforderlichenfalls durch Entnahme von Materialproben und deren Untersuchung die Zulässigkeit der Übernahme zu überprüfen. Nicht entsprechendes Schüttgut ist bereits bei der Zufahrt zurückzuweisen. Des Weiteren sind sämtliche Ablagerungsvorgänge unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen.
6. Die verantwortliche Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallort /Abfallbesitzer), Abfallart und Menge der Schüttungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu machen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
7. Das Ablagerungsmaterial ist entsprechend dem Einbaufortschritt von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt durch Materialanalysen prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:
 - Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben im Kapitel 2 Anhang 4 Teil 1 Deponieverordnung 2008 zu beachten sind.
 - Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).

- Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze)
 - Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 Tabellen 1 und 2 des Kapitels 7.15.9 für den Parameterumfang (ggf. auch Tabelle 3) heranzuziehen.
 - Für Anschüttungsmaterial gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t (bei Verdacht einer Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab mit 500 t zu wählen).
Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle (dafür sind der Aufsicht entsprechende Liefernachweise und Einbaubestätigungen vorzulegen) oder bei Verwendung des standorteigenen Oberbodens für die Rekultivierung entfallen.
 - Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1 Anhang 4 Teil 2 Deponieverordnung 2008 zu veranlassen.
 - Das Ergebnis der Materialuntersuchung ist in einem Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen zur Zulässigkeit der Ablagerung für die konkrete Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 Deponieverordnung 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
 - Bei homogenem und nicht kontaminiertem Aushubmaterial eines Anfallortes ohne sensorische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) im Umfang von über 7.500 t kann die Analyse der Gesamtmischprobe für je begonnene 7.500 t erfolgen.
Liegt für dieses Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß § 2 Punkt 45 Deponieverordnung 2008) eingeschränkt werden.
8. Die Prüfergebnisse und Pläne sind der Behörde in gesammelter Form gemeinsam mit den Aufzeichnungen der Abfallmengen (gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallschlüsselnummer) im Wege des Aufsichtsorgans vorzulegen.

9. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (d.s. insbesondere Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) anzuzeigen.
Änderungen zum bewilligten Projekt sind besonders hervorzuheben und zu begründen.
10. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.
11. Die bei Abbrucharbeiten anfallenden Baurestmassen im Baustellenbereich sind entweder unmittelbar abzutransportieren oder vor Niederschlägen geschützt zwischenzulagern (z.B. Abdecken mit Plane, Lagerung in Container)
12. Sämtliche Abfälle die im Zuge der Rückbaumaßnahmen anfallen, und einer Entsorgung oder Verwertung zugeführt werden, sind entsprechend den Vorgaben der Abfallnachweisverordnung zu dokumentieren. Aufzuzeichnen sind insbesondere Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.
13. Die Aufzeichnungen sind der Behörde spätestens im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorzulegen.
14. Über die auf den Baustelleneinrichtungsflächen zwischengelagerten Materialien sind nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen und sind diese zur Einsichtnahme für die Behörde vor Ort aufzubewahren.
15. Die Zwischenlagerflächen sind spätestens nach Fertigstellung des Projektes aufzulassen und es ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
16. Im Bereich der wasserrechtlichen Verfüllungen dürfen keine Straßenwässer zur Versickerung gebracht werden.
17. Die Trassenerrichtung ist im Bereich der wasserrechtlichen Verfüllungen detailliert durch das Aufsichtsorgan zu dokumentieren (insbesondere der Eingriff in bestehende Oberflächendichtungen) und in den Aufsichtsberichten nachvollziehbar zu beschreiben.

TÄTIGKEITSUMFANG DES AUFSICHTSORGANES

18. Die Verwertungsmaßnahme ist mindestens 3 - monatlich auf ihre vorschriftgemäße Umsetzung zu kontrollieren.
Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind zumindest die Projekt- und Bescheidinhalte.
19. Das behördlich zu bestellende Aufsichtsorgan hat jährlich einen Statusbericht und mit Abschluss der Verwertungsmaßnahme einen Kollaudierungsbericht zu verfassen und der Behörde jeweils mit Jahresende bzw. mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen und Projektsinhalte im Berichtsjahr voranzustellen.

Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes, durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext, Wert zu legen ist.

Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen ist mit der Anmerkung „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ zu beschreiben.

Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren Begründung zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.

Der Fortschritt der Verwertungsmaßnahme und das Ablagerungsvolumen sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten Geländeaufnahme zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.

Die Überprüfungsprotokolle, eine Geländeaufnahme für den Bestand sowie eine Übersicht zu den Ergebnissen der Materialuntersuchungen sind anzuschließen. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde analog und auch digital (pdf-Format) zu übermitteln.

20. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.

21. Für den Fall, dass Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Schüttgutes oder sonstige Zweifel vorliegen, ist vom Aufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- Probengewinnung und -herstellung nach ÖNORM S2126 bzw. S2127.
- Analyse der Gesamtmischproben zumindest nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 Tabellen 1 und 2 des Kapitels 7.15.9 für den Parameterumfang (ggf. auch Tabelle 3).

Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 der Deponieverordnung 2008 zu entsprechen.

- Dokumentation der Aufschlüsse durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung der untersuchten Schüttlage in Lage- und Höhenplan.

Elektrotechnik

1. Kabelleitungen sind einzumessen und in einem Kabelplan festzuhalten. Bei der Verlegung der Kabelleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120 einzuhalten. Kabeleinmesspläne sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
2. Für die Kabelüberführungsmaste und die typengeprüfte Trafostation sind die Auflagen der zitierten generellen Genehmigungsbescheide einzuhalten.
3. Vor Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsmasten ist mit den Leitungsbetreibern das Einvernehmen herzustellen. Die Mastfundamente sowie vorhandene Erdungs- und Potentialsteueranlagen sind derart entsprechend abzusichern, dass diese bei Grabarbeiten nicht entfernt und beschädigt werden.
4. Es ist sicherzustellen, dass während und nach den Bauarbeiten, sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen voll funktionsfähig sind.
5. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten im Bereich der 110kV-ÖBB-Freileitung, ist durch eine gemäß § 40 Eisenbahngesetz 1957 BGBl. I 125/2006 verzeichnete Person zu bestätigen, dass die Ausführung plan-, sach- und fachgemäß erfolgte. Diese Bestätigung ist unter Beilage einer Erklärung der ausführenden Firmen der Behörde vorzulegen.
6. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen messtechnisch zu überprüfen. Über die Wirksamkeit sind entsprechende Atteste mit zugehörigen Planskizzen auszustellen und der Behörde im Rahmen der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
7. Die Rohrleitungen der Gas Connect Austria GmbH sind kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Durch das geplante Projekt darf es zu keiner Beeinflussung des Kathodenschutzsystems der Rohrleitungen kommen. Entsprechende Maßnahmen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern zu treffen. Im Bereich der Schutzstreifen der Rohrleitung sind die diversen Kabelleitungen in einem Schutzrohr (PVC od. Beton) zu verlegen. Hierüber ist eine Bestätigung zur Einsichtnahme aufzubewahren.
8. Die Forderungen der betroffenen Leitungsbetreiber (Gas Connect Austria GmbH, AUSTRIAN POWER GRID, ÖBB-INFRASTRUKTUR AG und der Wienstrom Netz GmbH) sind nachweislich zu erfüllen.

9. Die Bestimmungen der „ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)“, Ausgabe 2014-10-01, sind einzuhalten.

Forst- und Jagdökologie

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten und der Wiederaufforstung ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.
2. Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht durchführt, ist der BH Bruck/Leitha (Forstabteilung) namhaft zu machen.
3. Die Bezirksforstinspektion für den Bezirk Bruck/Leitha ist 14 Tage vor dem Beginn der Rodungsarbeiten nachweislich schriftlich zu verständigen.
4. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, welcher der zuständigen Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet 3 Jahre nach Ende der Aufforstungsmaßnahmen.
5. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.
6. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ersatzaufforstungen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer vorliegt.
7. Eine Verwendung der im Projektgebiet angrenzenden Waldflächen als Zwischenlager, Lagerstätte für Betriebsstoffe und Betriebsmittel, die Errichtung von Baustelleninfrastruktur oder Abstellen von Baumaschinen ist nicht zulässig.
8. Die genauen Aufforstungspläne sind der Behörde vor Beginn der Wiederaufforstungen bzw. vor Beginn der Ersatzaufforstungen vorzulegen.
9. Die Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Waldflächen ist spätestens bis zu dem Aufforstungstermin durchzuführen, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt (31.Mai bzw. 30. November).
10. Über die Entwicklung der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist der Behörde und der Forstabteilung der BH Bruck/Leitha jährlich zu berichten. Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 31.1. des Folgejahres vorzulegen. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem die Verjüngung als gesichert gilt.

11. Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.
12. Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person oder Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

Geohydrologie

1. Quantitative Beweissicherung:

Die Grundwasserstände in den Grundwassermessstellen MS02/1, MS03/1, MS04, ZWBL02/08, ZWBL03/08, ZWBL04/08, ZWBL05/08, ZWBL11/09, ZWBL12/09, ZWBL16/09, ZWBL18/11, ZWBL25/12 und ZWBL26/12 sind ab Errichtung der jeweiligen Messstelle in monatlichen Abständen zu messen. Ab Baubeginn sind die Messintervalle auf wöchentliche Abstände zu verkürzen. Zusätzlich sind die in der Nähe der Trasse liegenden Brunnen 890 (Br. Stechauner) und 716 (PZ 2257 WU und PZ 2178 WU) wöchentlich zu messen. Nach der Verkehrsfreigabe sind alle angeführten 15 Messstellen monatlich ein Jahr lang zu messen. Alternativ können andere Brunnenanlagen oder Grundwassersonden die angeführten Messstellen ersetzen. Die Messergebnisse sind auszuwerten und in Form von Wasserstandganglinien darzustellen. Ein Schlussbericht über die quantitative Beweissicherung des Grundwassers ist 1 ½ Jahre nach der Verkehrsfreigabe der Behörde vorzulegen.

2. Qualitative Beweissicherung:

Bei den 10 Grundwassermessstellen ZWBL02/08, ZWBL03/08, ZWBL04/08, ZWBL05/08, ZWBL11/09, ZWBL12/09, ZWBL16/09, ZWBL18/11, ZWBL25/12 und ZWBL26/12 und bei den Brunnen 890 (Br. Stechauner) und 716 (PZ 2257 WU und PZ 2178 WU) sind in vierteljährlichen Abständen zu den Terminen der quantitativen Simultanmessungen Grundwasserproben zu entnehmen und auf die Qualität zu untersuchen. Die Beprobungen und Untersuchungen an den 12 Messstellen sind erstmalig 6 Monate vor Baubeginn durchzuführen und sind bis 3 Jahre nach der Verkehrsfreigabe der Straße fortzuführen. Alternativ können andere Brunnenanlagen oder Grundwassersonden die angeführten Messstellen ersetzen. Der Parameterumfang hat der physikalisch – chemischen Standarduntersuchung zu entsprechen.

Parameterumfang:

Standarduntersuchung bei den 12 Messstellen während des gesamten Beweissicherungszeitraumes:

- Aussehen, Bodensatz, Trübung, Farbe, Geruch, Geschmack
- Temperatur, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt
- Oxidierbarkeit (Kaliumpermanganatverbrauch)
- Gesamthärte, Karbonathärte, Säurekapazität
- Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat
- Eisen gesamt, Mangan

Diese Grundwasseruntersuchungen entsprechen der physikalisch-chemischen Standarduntersuchung (ohne Bakteriologie) gemäß den beiden, derzeit gültigen Regelwerken für Trinkwasser:

- Trinkwasser-Verordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001
- Codexkapitel B1 „Trinkwasser“ (Fassung 2002), Österreichisches Lebensmittelbuch

Zusatzuntersuchung:

- Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Hydrogencarbonat
- Gesamt – Kohlenwasserstoffe

Geologie

1. Im Abschnitt 2, wo die Dammaufstandsflächen von km 2,0 bis km 3,5 auf einer vorwiegend aus Löss bestehenden Deckschicht liegen, welche empfindlich gegenüber Wasserzutritt ist, müssen die Dammaufstandsfläche und die Schüttflächen stets mit einem ausreichenden Gefälle hergestellt werden und auch für einen schadlosen Abfluss der Oberflächenwässer am Dammfuß gesorgt werden.

Lärmschutz

1. Vor Baubeginn der Trasse und 6 Monate nach Inbetriebnahme der Umfahrung sind an den nachfolgend beschriebenen Straßenquerschnitten Verkehrszählungen über 2 repräsentative Werkstage (48 Stunden) nach RVS 04.02.11 mit begleitenden Verkehrslärmmessungen im Abstand von 10 - 25

m zur Straßenachse und 4 m über Straßenoberkante durchzuführen.

- Querschnitt 1: L161 zwischen Reisenberg und Wasenbruck

- Querschnitt 2: L 2074 zwischen Gutenhof und Velm

2. Zeigen die Ergebnisse nach Inbetriebnahme einen um 1 dB höheren L_n oder L_{den} als vor der Inbetriebnahme kann davon ausgegangen werden, dass eine spürbare Immissionszunahme im erweiterten Straßennetz eingetreten ist und es sind die in der Planeinlage G2.10 dargestellten Straßenabschnitte mit lärmarmen Belägen auszubilden. Dies betrifft folgende Bereiche:

Nr.:	Straße	in	von	bis	Länge in m
1	Gemeindestr.	Himberg	ÖBB -50m	ÖBB +150m	150
2	Gutenhofstraße.	Himberg	Lauretiusg.	Ri Ortsende	320
3	B 15	Nordöstl. v. Himberg			600
4	L 150	Gutenhof	Km 13,4	Km 13,8	400
5	L 2074	Velm	Km 0,6	Km 1,1	500
6	L 150	Moosbrunn	Km 9,0	Km 9,8	800
7	L 161	Gramatneusdl. bis Neureisenberg	Km 1,5	Km 3,85	2.350
8	L 161	Reisenberg	Km 6,6	Km 7,45	850
9	B 60	Reisenberg	Km 31,6	Km 32,2	600
10	L 161	Wasenbruck	Km 9,1	Km 10,0	900
11	L 161	Mannersdorf	Km 12,5	Km 13,4	900

Dabei sind Beläge einzusetzen, die nach RVS 04.02.11 einen um zumindest 3 dB niedrigeren Emissionsschallpegel aufweisen als der vorhandene.

Zeigen die Ergebnisse keinen um 1 dB höheren Schallpegel sind die Messungen jährlich zu wiederholen.

3. Die Ermittlungsergebnisse nach Punkt 1 und 2, sowie eine Beschreibung über die weitere Vorgangsweise sind der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach der Messdurchführung zu überreichen.

Landwirtschaft und Boden

1. Hinsichtlich der temporären Bodenbeanspruchungen ist für die Rekultivierung „Die Rekultivierungsrichtlinie des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz“ (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien) einzuhalten.

2. Es muss gewährleistet sein, dass die in der UVE vorgesehenen Maßnahmen gesetzt werden um die Erreichbarkeit der Felder sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu erhalten.

Luftfahrttechnik

1. In der Errichtungsphase dürfen keine Baumaschinen, wie z.B. Kräne, eingesetzt werden, welche die Grenzfläche der Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat durchragen. Diese befindet sich im gesamten Errichtungsgebiet in einer Höhe von 224 Meter MSL.
2. Eine übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.
3. Es dürfen keine Einrichtungen verwendet werden, welche geeignet sind, optische oder elektrische Störwirkungen auf die Luftfahrt auszuüben. (Beispiele für optische Einrichtungen mit potentieller Störwirkung: gebündeltes in den Luftraum gerichtetes, starkes Licht - - - elektrische Störwirkungen: leistungsstarke Schweißroboter.)

Luftreinhaltetechnik

Bereits in der UVE angeführte Maßnahmen:

1. Errichtung von Reifenwaschanlagen an allen Übergängen von unbefestigten Baustraßen auf befestigte Oberflächen sowie das regelmäßige Kehren der befestigten Straßen.
2. Eine staubfreie Befestigung der Zu- und Abfahrten zu den Baustellenbereichen.
3. Nicht staubfrei befestigte Baustraßen und Lagerflächen innerhalb der Baustelle werden während der Zeit der Benützung und bei trockenen Bedingungen ständig feucht gehalten.
4. Geschüttete Flächen und Böschungen werden zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt bepflanzt.
5. Geschwindigkeitsbeschränkung auf nicht staubfrei gehaltenen Straßen gem. RVS 04.02.12

Maßnahmen betreffend Materialaufbereitung und –umschlag sowie Materiallager:

6. Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humusumschlaglagern, Baulager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500m von Wohnanrainern zulässig, sofern sie nicht bereits in den Ausbreitungsberechnungen der Bauphase berücksichtigt sind.

7. Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbindung durch Feuchthalten des Materials mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu erfolgen.
8. Ev. Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.
9. Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft zu entstauben.
10. Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.
11. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.
12. Zwischenlager von Erdaushubmaterial sind - soweit vegetationstechnisch möglich - mit einer Zwischensaat zu begrünen, ansonsten ständig feucht halten.

Maßnahmen betreffend Baustellenverkehr:

13. Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben ausschließlich auf staubfrei befestigten Wegen zu erfolgen, die ständig von Erdmaterial rein zu halten sind.
14. Nicht staubfrei befestigte Wege, Lagerflächen etc. innerhalb der Baustelle sind ständig feucht zu halten.
15. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist mit 30 km/h zu begrenzen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die ökologische Bauaufsicht zu kontrollieren.

Anforderungen an Maschinen und Geräte:

16. Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind. Die Partikelfilter müssen einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20-300nm von mehr als 95% und einen Abscheidegrad „EC Massenkonzentration“ von mehr als 90% aufweisen.

Sonstige Maßnahmen:

17. Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen; bis dahin sind sie ständig feucht zu halten.
18. Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen nur entlang der Trasse durchgeführt werden. Der An- und Abtransport von Material hat so weit wie möglich über das hochrangige Verkehrsnetz und unter Vermeidung von Ortsdurchfahrten zu erfolgen. Ein Materialtransportkonzept ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.
19. Die Baustellen sind während der Bauphase von einer fachlich einschlägig qualifizierten ökologischen Bauaufsicht (Umweltbaubegleitung) laufend zu überprüfen. Die örtliche Bauaufsicht oder eine mit dieser Aufgabe betraute sachkundige Person hat die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen.
20. Es ist eine geeignete Anlaufstelle für Beschwerden der von Staubbelastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer einzurichten (z.B. Ombudsmann). Diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise kundzumachen (z.B. auf Baustellentafeln). Einlangende Beschwerden sind der ökologischen Bauaufsicht nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen hat.
21. Alle nicht staubfrei befestigten Baustraßen und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 4 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen.
22. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

23. Die Umsetzung sämtlicher beauftragter Maßnahmen ist während der gesamten Bauphase durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Anfrage vorzulegen ist. Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme und jeden Teilabschnitt zu enthalten:
Maßnahme, Ort/Teilabschnitt, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA). Alternativ sind in Absprache mit der Behörde und dem Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima auch andere Dokumentationssysteme (z.B. Webcams) denkbar, die die nachweisliche Einhaltung der Auflagen erkennen lassen.

Maschinenbautechnik/Druckrohrbau

Bauphase:

1. Bei Überfahrwegen von Erdgasleitungen in der Bauphase sind im Bereich des Schutzstreifens die Wege zu befestigen bzw. so zu überschütten, dass keinerlei Bodenverdichtung bzw. dynamische Verdichtungen durch Fahrbewegungen entstehen. Dies kann z.B. durch ausreichend große Betonplatten erreicht werden. Diese Maßnahme ist nicht notwendig, wenn Rohrleitungen tiefer als 4,0 m verlegt sind. Die ordnungsgemäße Einhaltung des gegenständlichen Auflagenpunktes ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen.
2. Der Schutzstreifen von Erdgasleitungen (7m beiderseits der Rohrleitungsachse) ist im Bereich von Bauarbeiten und Überfahrten zu kennzeichnen (z.B. durch Absperrbänder).

Betriebsphase:

3. Erdgasleitungen die auf Dauer überfahren werden sind im Bereich des Schutzstreifens mit einer verstärkten PE Isolierung (Prüfung mit zumindest 20000 Volt) auszuführen und alle darin befindlichen Schweißnähte 100 % zerstörungsfrei zu prüfen (z.B. mittels Durchstrahlungsprüfung).
4. Straßen über Rohrleitungen dürfen im Bereich des Schutzstreifes nicht dynamisch verdichtet werden. Zwischen der Straßenbefestigung (Unterbauplanum) und der Rohrleitungsoberkante muss ein Abstand von mindestens 0,8 Meter, von der Straßenoberfläche zur Rohrleitungsoberkante mindestens 1,5 m, eingehalten werden.
5. Für alle Rohrleitungen, die nicht dem GWG unterliegen, ist das Einvernehmen mit dem Rohrleitungsbetreiber herzustellen bzw. sind Vorkehrungen für Überfahrten oder notwendige Umlenkungen entsprechend den Regeln der Technik auszuführen (z.B. Normen, Regelwerke, usw.).

6. Vor Beginn der Arbeiten ist der Rohrleitungsbetreiber nachweislich zu informieren.
7. Alle Arbeiten im Schutzbereich der Erdgasleitungen sind durch die Errichterfirmen zu dokumentieren bzw. zu bestätigen (z.B. durch Ausführungsatteste).
8. Beiderseits der Straße ist die Rohrleitung zu vermarken.

Naturschutz

Ausgleichsmaßnahmen

1. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind auf Dauer des Bestandes zu sichern und hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsziele zu erhalten.
2. Wenn die ursprünglich vorgesehenen Flächen nicht zur Verfügung stehen, sind gleichwertige Flächen, die sowohl in Qualität als auch Quantität (in Hinblick auf das Entwicklungsziel) sowie hinsichtlich ihrer räumlichen, zeitlichen und funktionalen Eignung der ursprünglichen Fläche entsprechen, seitens des Projektwerbers vorzuschlagen und es ist mit den Sachverständigen bzw. der Behörde darüber ein Konsens herzustellen.
3. Die ökologische Ausgleichsplanung ist so rasch als möglich, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme des verfahrensgegenständlichen Straßenabschnittes vollständig umzusetzen.
4. Spätestens vor Baubeginn ist ein Konzept vorzulegen, wie der Verlust an Brutraum für die Feldlerche, z.B. durch „Lerchenfenster“ oder Blühstreifen, ausgeglichen werden soll. Über dieses Konzept ist mit den Sachverständigen bzw. der Behörde der Konsens herzustellen. Die Maßnahmen sind auf Bestandsdauer der Straße durchzuführen.

Bauaufsicht

5. Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist im Einvernehmen mit der Naturschutzsachverständigen eine ökologische Bauaufsicht gemäß den Vorgaben der RVS 04.05.11 „Umweltbaubegleitung“ mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie (Vegetationsökologie, Herpetologie, Ornithologie, Säugetierkunde etc.) und der Landschaftsplanung und mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Großverfahren zu bestellen und der Behörde bekanntzugeben.
6. Die Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
 - Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der

Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende (z.B. Abplankung und andere Formen physischer Abgrenzung).

- Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z. B.:
 - Vor Baubeginn Erfassung naturschutzfachlich relevanter Arten z.B. gemäß der NÖ Artenschutzverordnung oder der Roten Listen (Vögel, Kriechtiere, Fledermäuse...), sowie Gelege und Wanderrouten, die im Bereich der zukünftigen Trasse und deren Nebeneinrichtungen liegen könnten; bei Gefährdungen naturschutzrelevanter Arten in sensiblen Jahresphasen (Brutzeiten, Laichzeiten von Fischen und Amphibien, Zeiträume verdichteter Wanderungen etc.) sind zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen die Bauabläufe an die Vorgaben der ökologischen Bauaufsicht anzupassen, um eine weitgehende Ungestörtheit für diese Arten zu erreichen.
 - Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),
 - Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um nachfolgende Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B. Festlegung von Zufahrtswegen, Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.)
- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.
 - Einhaltung von räumlich-zeitlichen Einschränkungen in Bauabläufen und -methoden,
 - Einhaltung von Kommunikationsabläufen, z.B. Wahrnehmung von Informationspflichten und Ankündigungsfristen,
 - Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinittierungen, Besprengung zur Vermeidung von Staubentwicklung und dgl.,

- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggf. in unterstützender Zusammenarbeit mit Wasserrechtsbehörde),
- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,
- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,
- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,
- Unverzögliche Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie des Konsenses. Erarbeitung von Handlungs- u. Planungsalternativen,
- Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen,
- Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung, im Besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes, sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung,
- Erstellung eines Aufsichtsberichtes (Prüfbuches)
 - überblicksmäßige Darstellung des Baufortschrittes,
 - Status der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (z.B. Verpflanzungen, Versetzungen, Abplankungen, Baufeldüberwachungen, inkl. Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme),
 - Umsetzung und Entwicklungsstand der Ausgleichsmaßnahmen,
 - Abweichungen vom Konsens (ev. Sanierungsprogramm)
 - Darstellung sonstiger von der Bauaufsicht durchgeführter naturschutzrelevante Tätigkeiten (sowohl räumlich als auch zeitlich)
 - Angaben zur Einhaltung der Auflagen
- Der Aufsichtsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation ist der Behörde halbjährlich vorzulegen.

Schutz und Schonung von nicht beanspruchten sensiblen Gebieten

7. Um Natur schonende Abläufe zu gewährleisten hat die ökologische Bauaufsicht in ökologisch sensiblen Bereichen zum Zeitpunkt der Baustellenerrichtung bzw. der Baustellenräumung vor Ort anwesend zu sein.
8. Ökologisch wertvolle Flächen, insbesondere die vom Vorhaben nicht beanspruchten Bereiche des Kasernengeländes und Munitionslagers sind mittels Baustellenzäunen vom Baufeld abzugrenzen. Die Absperrungen sind während der gesamten Bauphase in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und durch die ökologische Bauaufsicht zu kontrollieren.

bauliche Maßnahmen

9. Vor Baubeginn ist der Humus abzuschleppen und in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht, soweit benötigt, für die Rekultivierungen zwischen zu lagern. Der Humus von naturschutzfachlich bedeutenden Biotopflächen ist separat zu lagern und für die Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen zu verwenden.
10. Der Truppenübungsplatz, das Munitionslager sowie die von Amphibien genutzten Flächen im Bereich der Anschlussstelle Schwechat Süd sind während der Bauzeit durch Amphibienzäune derart abzugrenzen, dass das Eindringen von Amphibien in den Baustellenbereich verhindert wird.
11. Im Bereich von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen sowie bei den Absetz- und Bodenfilterbecken sind allfällige Schachteinläufe und Abdeckungen derart auszuführen, dass sie keine Fallen für Amphibien darstellen.

Sonstige Maßnahmen

12. Fällungen dürfen ausschließlich im Herbst und Winter (1. Oktober - 28. Februar) erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist zuvor das Einverständnis der Behörde einzuholen.
13. Für die geplanten Rekultivierungen und bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nur standortgerechte heimische Pflanzen bzw. standorttypisches Saatgut verwendet werden.
14. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär genutzte Baustellenflächen nach dem Stand der Technik zu rekultivieren (Herstellen der ursprünglichen Oberflächenformen und des Bodenaufbaus, Lockerung des Oberbodens).

Beweissicherung:

15. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der ökologischen Maßnahmen, insbesondere zur Feststellung von Defiziten (Nachbesserungsverpflichtung) bei den vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen und zur Sicherstellung der

Funktionsfähigkeit der Durchlässe und Leiteinrichtungen, ist ein Monitoring durchzuführen. Ein diesbezügliches Konzept ist der Behörde vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

16. Mit dem Monitoring ist ein fachlich geeigneter Experte mit Erfahrungen auf den geforderten Fachgebieten (Vegetationsökologie, Herpetologie, Ornithologie, Säugetierkunde etc.) und mit nachweislichen Erfahrungen bei der Kontrolle von Großverfahren zu beauftragen und der Behörde bekanntzugeben.
17. Das Monitoring ist generell auf Bestandsdauer des Vorhabens in Abstimmung mit der Behörde durchzuführen.
18. Das Monitoring ist ab der Baufertigstellung, spätestens mit Inbetriebnahme der Straße zu beginnen. In den ersten 5 Jahren ist jährlich ein Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation an die Behörde zu übermitteln, anschließend alle 2 Jahre. Ab dem 10. Jahr sind die Untersuchungsintervalle in Abstimmung mit der Behörde festzulegen.
19. Bei der Feststellung von Defiziten (Nichterreichen von Ausgleichszielen, Gefährdung von Tierwechsellinien u. Häufungspunkten von z.B. Reptilien) im Rahmen des Monitorings sind der Behörde Lösungsvorschläge zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen.

Trennwirkung:

20. Die Wildunterführung, die Kleintierdurchlässe sowie die Amphibienleiteinrichtungen sind verpflichtend entsprechend der RVS „Wildschutz“ bzw. der RVS „Amphibienschutz an Straßen“ auszuführen.
21. Die Wildunterführung sowie sämtliche Durchlässe, Leiteinrichtungen und Wildschutzzäune sind dauerhaft in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten und entsprechend den im Projekt angegebenen Entwicklungszielen auf Bestandsdauer der Trasse zu pflegen. Die Durchlässe sind auf Bestandsdauer von Ablagerungen frei zu halten.
22. Die Errichtung von Hochständen und das Erlegen von Wild im Bereich der Wildunterführung auf Grundstücken des Projektwerbers sind verboten.
23. Bei tierökologisch relevanten Querungshilfen ist zur Erhöhung der Annahmewahrscheinlichkeit eine naturnahe Oberflächenausbildung (mindestens 15 cm hohe Auflage von Oberboden aus der Umgebung) vorzusehen, wobei die Vorgaben der RVS „Wildschutz an Straßen“ bzw. RVS „Amphibienschutz an Straßen“ zu berücksichtigen sind.

24. In jenen Streckenabschnitten außerhalb der Ortsgebiete, in denen nur auf einer Straßenseite Lärmschutzwände errichtet werden, sind auf der anderen Seite der Straße Wildschutzzäune mit einem hasensicheren Zaun zu errichten.
25. Die auf Höhe des Kasernengeländes geplante Amphibienleiteinrichtung östlich der Trasse ist verpflichtend auszuführen.
26. Um Vogelschlag zu verhindern ist ein Streifen von mind. 15 m Breite zwischen Straßenrand und Traufbereich dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhalten, und zwar dort, wo keine Abschirmung (z.B. Lärmschutzwand) von mindestens 4 m Höhe zwischen Straße und Gehölzen besteht, bzw. wo Gehölze weniger als 4 m über dem Niveau der Fahrbahn stocken.
27. Um Vogelschlag zu vermeiden dürfen die Lärmschutzwände nicht transparent ausgeführt werden.
28. Die Wirtschaftswege dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen laut Einlage E6 der Projektergänzungen asphaltiert werden. Im Bereich von Durchlässen und Kleindurchlässen dürfen die Wirtschaftswege nicht asphaltiert werden, um die Funktion dieser Durchlässe sicherzustellen.

Blendschutz:

29. Für die Baustellen- bzw. Straßenbeleuchtung dürfen nur Leuchtmittel verwendet werden, die ihr Maximum nicht im für Insekten relevanten kurzwelligen Spektralbereich haben (z.B. Natriumdampflampen). Die Leuchtkörper sind mit geschlossenen Gehäusen, die nach oben abgedeckt sind, auszuführen. Über die Art und Ausführung der Beleuchtungskörper ist der Behörde ein Nachweis vorzulegen.
30. Im Bereich der Wildunterführung ist ein Blendschutz anzubringen.

Raumordnung/Landschaftsbild

1. Freiflächen, die ausschließlich in der Bauphase beansprucht werden, sind unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit zu begrünen und zu bepflanzen.
2. Die Lärm- und Sichtschutzwände sind in Form von nicht eingefärbten Holzpaneelen auszuführen und auf der, der Trasse abgewandten Seite mit trockenheitsresistenten Kletterpflanzen zu bepflanzen. Alternativ dazu könnten

die Lärm- und Sichtschutzwände auch architektonisch - künstlerisch ausgestaltet werden, etwa in Form von gestalteten Oberflächenstrukturen.

3. Die Verlegung von bestehenden Einbauten hat vor Baubeginn durch die Einbautenträger oder in Abstimmung mit diesen durch den Konsenswerber zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit sämtlicher Einbauten ist während der Errichtungsphase sicherzustellen.
4. In Absprache mit dem Bundesdenkmalamt sind bereits vor Baubeginn Sondierungs- und gegebenenfalls Rettungsgrabungen durchzuführen. Die notwendigen Arbeiten dazu sind bereits vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen und abzuschließen. Die Freigabe zum Baubeginn erfolgt durch das Bundesdenkmalamt.
5. Sollten während der Errichtungsarbeiten des Vorhabens bisher nicht bekannte Fundstellen gefunden werden, muss der Projektwerber sicherstellen, dass diese Fundstellen nach dem Stand der Wissenschaft untersucht werden können.
6. Allfällige sonstige während der Errichtung auftretende Schäden sind nach dem Verursacherprinzip zu beseitigen.
7. Temporär, während der Errichtungsphase auftretende Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft in Form einer zeitweisen Unterbrechung oder Beeinträchtigung bestehender Wander- und Radwegverbindungen sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Umleitungen zu beschilderten Alternativrouten) zu vermeiden bzw. zu vermindern.
8. Die (in der KG Zwölfaxing) bestehende Windschutzpflanzung entlang des Holzwegs soll als zusätzliche Sichtschutzmaßnahme in nordwestlicher Richtung (in der KG Schwechat) auf einer Länge von ca. 430 m fortgeführt (verlängert) werden, beginnend ab der Einmündung des Säulenwegs bis auf Höhe der Einfahrt zur gegenüber liegenden Hundeschule "Adler-Dogs". Von den betreffenden (derzeit landwirtschaftlich genutzten) Grundstücken Nr. 459/3, 463, 465, 468, 469 und 473 (alle KG Schwechat) sollte nach Maßgabe (und im Einvernehmen mit den Liegenschaftseigentümern) versucht werden, einen jeweils ca. 4m breiten, westlich an den Holzweg angrenzenden Streifen abzulösen und mit naturnahen, dicht belaubten Gehölzen (entsprechend dem Vorschlag seitens der landlandschaftspflegerischen Begleitplanung) zu bepflanzen.

9. Bei Beeinträchtigungen von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmimmissionen im Nahbereich von Baustelleneinrichtungen, die mit Lärmschutzmaßnahmen nicht wirksam vermieden werden können, sind in allen relevanten Bereichen Informationsmaßnahmen zu setzen (über Art und Dauer der Bautätigkeiten, allfällige Wegeverlegungen und Hinweise auf alternative Routen bzw. Einrichtungen).
10. Während der Errichtungsphase ist die Funktionsfähigkeit der Rad- und Fußwegeverbindungen weitestgehend aufrechtzuerhalten. Im Zuge von baubedingt notwendigen Unterbrechungen sind in Abstimmung mit den Gemeinden geeignete Ausweichrouten festzulegen und durch rechtzeitige Ankündigungen und verständliche Beschilderungen auszustatten.

Empfehlungen:

- Die aufgrund der Verkehrsverlagerung des Durchzugsverkehrs auf die neue Umfahrung Zwölfaxing entlastete Bestandsstrecke könnte vor allem im Bereich der Himberger/Schwechater Straße (L2003) zwischen Pellendorf und Schwechat im Sinne einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und Lebensqualität sowie einer qualitativen Aufwertung des Ortsbildes neu gestaltet werden. Entsprechende Attraktivierungsmaßnahmen zur Aufwertung des Straßenraumes (z.B. Verringerung des Straßenquerschnittes, Tempolimits, Ausschluss des Durchzugs-Schwerverkehrs, Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen) sollten von den betreffenden Ortschaften (Pellendorf/Zwölfaxing/Schwechat) im gegenseitigen Einvernehmen geplant und realisiert werden.
- Für Beschwerden der von Lärm- und Staubbelastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer ist eine geeignete Anlaufstelle (z.B. mit einem Ombudsmann) einzurichten. Diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise (z.B. auf Baustellentafeln) kundzumachen. Einlangende Beschwerden sind der technischen/ökologischen Bauaufsicht nachweislich mitzuteilen, die daraufhin entsprechende Maßnahmen einzuleiten und zu überwachen hat.
- Um die durch die vorhabenbedingten Verkehrsverlagerungen erwartbaren Entlastungseffekte auf der Bestandsstrecke (L2003) in den Ortskernen von Zwölfaxing und Pellendorf sicherzustellen, sind Maßnahmen zu treffen, die die Durchfahrtsmöglichkeiten durch geeignete Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

erschweren (wie z.B. durch Veränderung des Straßenquerschnitts, Anlage von Radwegen und breiteren Gehwegen, Bepflanzungen, LKW-Fahrverbot und dgl.). Zu diesem Zweck wäre ein entsprechendes Verkehrsberuhigungskonzept im Einvernehmen mit den Standortgemeinden und der laut StVO zuständigen Behörde zu erarbeiten.

Umwelthygiene

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen etc. formuliert.

Verkehrstechnik

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen etc. formuliert.

Wasserbautechnik/Gewässerökologie

Allgemeines

1. Die Herstellung von Mulden und Bodenfilterbecken ist von einem Fachkundigen der Bodenkunde zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere die Empfehlungen des „Arbeitspapiers Straßenentwässerung 2009“ des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß Punkt 4 zu beachten. Diese Dokumentation ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
2. Der Bauzeitplan ist möglichst so abzustimmen, dass eine Beschickung der Gewässerschutzanlagen mit Niederschlagswasser erst nach flächendeckendem Bewuchs erfolgt. Bei Beckenanlagen mit Einleitung in einen Vorfluter hat dies mit einer Umgehungsleitung durch Umgehung der Beckenanlage unter Berücksichtigung der Hochwasserabfuhrkapazität des Vorfluters zu erfolgen.
3. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - Grundeigentümer
Bei Errichtung von Kanälen auf Privatgrundstücken ist unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, eines Vertreters der Bauaufsicht und der Bau ausführenden Firma eine Trassenbegehung vorzunehmen. Hierbei sind die Detailtrassierung festzulegen und der bestehende Kulturzustand der Grundstücke und der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen festzustellen und zu dokumentieren. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend den ursprünglichen Untergrundverhältnissen

aufzufüllen und der ursprüngliche Zustand der Oberfläche ist wieder herzustellen.

- **Dränagebesitzer**
Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
 - **Einbautenträger**
Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
 - **Erhaltungsverpflichtete**
Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.
 - **Fischereiberechtigte**
Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Fischerberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.
4. Auf der Westseite der geplanten Kleintierdurchlässe ist durch bauliche Maßnahmen eine Verteilung der Oberflächenwässer zu bewirken, um lokale Vernässungen zu vermeiden. Die Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn keine relevanten Niederschlagswassermengen in den Kleintierdurchlässen zum Abfluss kommen.

Errichtung der Gewässerschutzanlagen

5. Im Rahmen der Baudurchführung ist entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass:
- keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in Gewässer abgeschwemmt werden
 - die Abflussprofile für Hochwasser (HQ30 im Freiland und HQ100 im verbauten Gebiet) erhalten und nicht verringert werden
 - bei Hochwasser sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich veranlasst werden. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich

aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

6. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter größtmöglichem Schutz bestehender Strukturen im Bachbett und an den Ufern durchzuführen.
7. Die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, dass Beeinflussungen des Grundwassers nach der Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit hydrologischen Fachkundigen Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden, wobei nachfolgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:
 - Bei einer Herstellung von Dichtriegel sind diese in jenen Bereichen, wo Kanalleitungen im Grundwasser bzw. -schwankungsbereich verlaufen, so in den gewachsenen Boden einzubinden, dass ein Unterströmen oder seitliches Vorbeiströmen unterbunden wird. Die Oberkante der Dichtungsriegel ist so zu wählen, dass es zu keiner Vernässung von Bauwerken oder Fundamenten kommt.
 - Die Rohrbettung und mitverlegte Baudränagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.
8. Absturzgefährdete Stellen der Gewässerschutzanlagen sind zu sichern.
9. In die Beckenanlagen sind Zufahrtsrampen vorzusehen.
10. Die Einlaufstellen in die Beckenanlagen, die Überlaufobjekte und die Auslaufobjekte sind standsicher mit erosions- und kolksicherer Einbindung auszugestalten. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung des Bodenfilters sicherzustellen.
11. Schieber, Verschlussorgane und Absperrvorrichtungen sind vor Manipulation durch unbefugte Personen zu sichern.
12. Die Beckenanlagen und die Absperrvorrichtungen sind mit Hinweistafeln entsprechend dem Ausführungsplan zu kennzeichnen.
13. Der Einbau des Bodenfilters hat mit geeigneten Maschinen verdichtungs- und entmischungsfrei zu erfolgen.
14. Die Qualitätsanforderungen von humosen Oberboden (Rasenmulde), Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischer Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten auf die Parameter des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011 für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial der Klasse A2 untersuchen zu lassen.

Die vorgegebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Die Untersuchungschargen sind mit je 2.000 t festgelegt. Zu untersuchen sind:

- Anorganische Inhaltsstoffe und ihre eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn
- Organische Inhaltsstoffe und ihre eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenere), PAK (Benzapyren)-Gesamtgehalt, BTEX, PCB, AOX als Chlor (Eluatgehalt)

15. Die Einhaltung der projektgemäßen Vorgaben der Bodenkennwerte von Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischen Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:

- mineralischer Filter:
 - pH-Wert
 - Karbonatanteil (als CaCO₃)
 - Kiesgrößtkorn
 - Ungleichförmigkeitszahl gemäß ÖNORM B 4400
- Bodenfilter:
 - pH-Wert
 - Karbonatanteil (als CaCO₃)
 - TOC

16. Die Einhaltung der Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s von mineralischem Filter, Bodenfilter und humosen Oberboden sind nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) zu bestätigen. Beckenanlagen sind zumindest an 3 repräsentativen Stellen zu untersuchen, Mulden sind zumindest alle 2.000 m zu untersuchen.

17. Die bauliche Ausführung betreffend der Dichtheit von Absetzbecken/und Bodenfilterbecken ist von einem Fachkundigen zu prüfen, wobei insbesondere die geotechnischen Kenndaten beim Einbau der Lehmschlagdichtung und die technischen Anschlussmaßnahmen von Folien an Betonbauwerke oder Rohre zu dokumentieren sind. Die Herstellung und Prüfung der Abdichtung hat nach ÖN B 2074 Teil 2 zu erfolgen. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist ein Abnahmeprotokoll eines Fachkundigen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.

18. Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, sodass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können.
19. Bodenfilter- und Rasenmulden mit starker Längsneigung sind durch Querbauwerke bzw. Kaskaden in funktionstüchtige Abschnitte zu unterteilen.
20. Pumpwerke sind mit von außen sichtbaren optischen Störanzeigen auszurüsten. Das optische Alarmsignal muss bis zur Behebung der angezeigten Störung in Funktion sein.

Wartung und Kontrolle der Gewässerschutzanlagen:

21. Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.
22. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten und Beckenanlagen muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.
23. Nach stärkeren Regenereignissen bzw. Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden und Rasenmulden sowie die Pumpwerke auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.
24. Der Bodenfilterkörper des Bodenfilterbeckens, der Bodenfiltermulden und der Rasenmulden ist in gepflegtem und flächendeckend begrünem Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen.
25. Der Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Abgesetzte Feststoffe sind zu entfernen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämlung wiederherzustellen.
26. Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.
27. Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie Räumgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß und dokumentiert zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten.
28. Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung (Kanalstränge, Schächte Pumpwerke Mulden und Beckenanlagen) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die

entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

29. Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.
30. Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.
31. In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnittes aufzulegen mit Kennzeichnung
- der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn
 - der Grundstücksgrenzen
 - der im Einreichprojekt angeführten Wasserrechte (z.B. Brunnen, Teiche)
 - der einzelnen Entwässerungsabschnitte
 - aller Rohrstränge der Entwässerung bis zu den Reinigungsanlagen und der Kanalstränge von den Reinigungsanlagen bis zum Vorfluter, Schächte Mulden, Beckenanlagen und Absperrvorrichtungen mit jeweiliger Bezeichnung.
32. Ein Maßnahmenplan für Unfälle mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist in Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren auszuarbeiten.
33. Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Filtermaterial auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) nachzuweisen.
34. Der Einsatz organischer Auftaumittel ist untersagt.

Nachweise und Atteste:

35. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Gewässerschutzanlage sind folgende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen:
- Dokumentation über die Herstellung
 - Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Dränage
 - Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Einbautenträger
 - Ergebnis der Qualitätsprüfung
 - Ergebnis der Untersuchungen der Bodenkennwerte

- Ergebnis der kf-Wert-Untersuchungen
- Ergebnis der Dichtheitsprüfungen
- Betriebsvorschrift
- Bekanntgabe des Wartungsorgans